

Einverständnis der Parteien vorliegt. Daher wird inzwischen in der überwiegenden Zahl der handelsrechtlichen Streitigkeiten, die vor eine KfH gebracht werden, ohne Mitwirkung der Handelsrichter entschieden.

Der internationale Vergleich zeigt vor allem bei der Berufung der ehrenamtlichen Richter Unterschiede auf. In den USA sind keine Erfahrungen in Zivilsachen erforderlich; jeder Bürger kann durch Los in eine Civil Jury berufen werden, weil eine Jury vorrangig als „Bollwerk gegen Tyrannei und Korruption“ angesehen wird. In Deutschland ist die Kaufmannseigenschaft erforderlich – aber auch ausreichend –, während in der Schweiz die Handelsrichter branchenspezifisch berufen werden. In der Civil Jury ist eine Abgrenzung von Tatsachen- und Rechtsfragen zu erkennen, sodass die Kompetenzverteilung zwischen den Entscheidungsträgern – Berufsrichter und Juror – eine Rolle spielt. Ebenso wie in Deutschland sei in den letzten Jahren ein starker Rückgang hinsichtlich der Nachfrage seitens der Parteien zu verzeichnen. Aus dem schweizerischen System der Handelsgerichtsbarkeit und der dort praktizierten fachlichen Zuordnung von Handelsrichtern auf die zu entscheidenden Fälle leitet die Autorin einen Reformvorschlag für das deutsche System ab. Nach dem sog. Matching-Verfahren könnte eine gezielte Zuteilung der Handelsrichter nach fachspezifischer Erfahrung und entsprechender Auswahl vorgenommen werden. Zur besseren Auslastung empfehle sich die Einrichtung von (überregionalen), nach Wirtschaftsbranchen spezialisierten KfH. Auch die aus der Befragung zitierten Äußerungen der Handelsrichter betreffen Reformvorschläge, insbesondere zur Beibehaltung der Kammerbesetzung bei Fortsetzungsterminen, mehr Zeit und bessere Möglichkeiten zur Vorbereitung auf das Verfahren wie digitaler Zugang zu Akten, Weiterbildung zur Erlangung von verfahrensrechtlichen

Grundkenntnissen, Ausbau von Mediation und Schlichtung sowie Anpassung der Aufwandsentschädigung.

In einem Nebenarm der Untersuchung vergleicht die Autorin die Handelsrichter mit den ehrenamtlichen Richtern in der Arbeitsgerichtsbarkeit durch Vertreter der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite, mit einem Blick auf die Besetzung dieser Gerichte auch in Großbritannien und Frankreich. Die Vergleiche zeigen das Potenzial auf, in denen die ehrenamtliche Beteiligung eher ausgeweitet als eingeschränkt werden kann. So nehmen in der deutschen Arbeitsgerichtsbarkeit die ehrenamtlichen Richter an der obligatorischen Güteverhandlung nicht teil, während Handelsrichter gerade in der Güteverhandlung, die der streitigen Verhandlung – wie im arbeitsgerichtlichen Verfahren – vorgeschaltet ist, eine besondere Rolle als Vergleichsbereiter haben.

Der besondere Wert dieser Dissertation liegt darin, dass sie ein breites Spektrum von Meinungen aus Wissenschaft und Praxis zusammenstellt, somit eine faktenbasierte Diskussion fördert. Dabei wird deutlich, dass Auffassungen von Berufsrichtern auch den Blick auf die Einschätzung der eigenen Bedeutung zulassen, die in dem Juristen allemal den besseren Entscheider sehen. Praktische Momente wie „Man will auch nach dem Streit noch Geschäfte miteinander machen“ werden in der reinen Rechtsbetrachtung des Falles oft vernachlässigt. Die Arbeit zeigt durch internationale Vergleiche und praktische Hinweise – vor allem der Handelsrichter – den Weg zu strukturellen Verbesserungen der Beteiligung ebenso auf wie zur Qualitätssteigerung der Rechtsprechung insgesamt. Sie führt damit über die vielfach eher mildtätige Ansicht der Einführung der „Meinung des Volkes“ zur professionellen Verbesserung der Rechtsprechung durch die von ihr Betroffenen. (us/hl)

Straf- und Strafprozessrecht

Karsten Altenhain; Thomas Bliesener; Renate Volbert (Hrsg.): Fehler und Wiederaufnahme im Strafverfahren. Eine bundesweite empirische Studie anhand von Strafakten. Baden-Baden: Nomos-Verl.-Ges. 2024. 342 S. ISBN 978-3-7560-1581-8, € 109,00

Die Literatur über den Justizirrtum füllt Bibliotheken, meist über spektakuläre Fälle aus dem Bereich der Tötungsdelikte und langjährigen Haftstrafen, wenn nicht sogar in früheren Zeiten der Todesstrafe. Die Autoren der von der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderten Studie richten den Blick auf alltägliche Verfahren und stellen die These *Eschelbachs*,

etwa 25 % aller Strafurteile seien fehlerhaft,¹ auf eine belastbare Basis. Adressaten dieser Ergebnisse sind zum einen die eine Revision begründenden Anwälte, zum anderen die Richter zu ihrer Aufgabe der Feststellung richtiger Tatsachen bei der Beweisaufnahme – insoweit auch die Schöffen. 512 Wiederaufnahmeverfahren aus den Jahren 2013 bis 2015 (von insgesamt 5.082) wurden bundesweit ausgewertet, also Verfahren, die bereits rechtskräftig entschieden waren und aufgrund bestimmter neuer Tatsachen zugunsten (§ 359 StPO) oder zuungunsten (§ 362 StPO) der Verurteilten neu aufgerollt und verhandelt werden (sollen). Zwei Stationen durchläuft das Wiederaufnahmeverfahren: Zunächst muss es zulässig

1 *Wolfgang Janisch*, Ohne jeden Zweifel, *Süddeutsche Zeitung* vom 17.5.2015, <https://www.sueddeutsche.de/politik/fehlurteile-ohne-jeden-zweifel-1.2479505> [Abruf: 20.12.2024].

sein, woran 249 (= 48,6 %) der Anträge scheiterten. War diese Hürde überwunden, wurde in 229 der verbleibenden Verfahren die Wiederaufnahme angeordnet, wovon wiederum 219 letztendlich mit einer Änderung des ersten Urteils endeten. In 203 Verfahren hat das Revisionsgericht das Vorliegen eines Fehlers abschließend festgestellt. Hoch interessant – oder eher erschreckend – ist dabei die Feststellung, dass von diesen Fehlern 137 (also gut zwei Drittel) in einem Strafbefehlsverfahren verwirklicht wurden. Sehr zu Recht reden die Autoren in diesem Zusammenhang nicht in pseudo-wissenschaftlich beschönigendem Ton von einem „summarischen“, sondern von *oberflächlichen* Verfahren. Die einzelnen Bereiche der Fehler machen dies deutlich: Personenverwechslungen (in 20 !! Verfahren), Doppelbestrafung wegen derselben Tat (14-mal), Verkennung der Schuldunfähigkeit (63-mal). In 54 Strafbefehlsverfahren standen die Beschuldigten unter gesetzlicher Betreuung, waren nach Einschätzung der Autoren also überfordert, gegen den Strafbefehl rechtzeitig vorzugehen. Die Autoren verbinden den Vorwurf an die Verfahrensbeteiligten, voreilig vom Strafbefehlsverfahren Gebrauch gemacht zu haben, mit dem Hinweis auf die strukturelle Fehlerhaftigkeit des Verfahrens, weil sich in einer großen Zahl die Gerichte keinen persönlichen Eindruck verschafften. Vielfach seien Informationen, die zum Erfolg der Wiederaufnahme geführt haben, bereits im Ausgangsverfahren Bestandteil der Akte oder zumindest in sonstiger Weise den Ermittlungsbehörden bekannt gewesen. Der Rezensent teilt aus eigener Erfahrung die Verwunderung wie die Empörung, wenn Verurteilungen darauf beruhen, dass sich im Zeitalter vielgerühmter Künstlicher Intelligenz Angehörige derselben Behörde einander über das Verfahren betreffende Tatsachen nicht informieren. Man führe sich diese Fakten in der regelmäßig wiederkehrenden Debatte vor Augen, in der eine Erhöhung der mit Strafbefehl zulässigen Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren gefordert wird.² Die Zahlen und Fakten, die die Autoren präsentieren, sind beunruhigend und festigen das Urteil: „Wenn Du arm bist, hast Du keine Chance.“ Die Untersuchung sei Rechtspolitikern wie Richtern (zum Strafbefehlsverfahren insbesondere den Amtsrichtern) dringend zur Lektüre an Herz, Hirn und Gewissen gelegt. Vielleicht lernt man von anderen Staaten und überlegt die Einführung eines echten (d. h. entscheidenden) Friedensrichters. (hl)

² So noch der Vorstoß des rheinland-pfälzischen Justizministers *Herbert Mertin* (FDP) zur Justizministerkonferenz im Herbst 2022.

Rüdiger Deckers; Günter Köhnken; Jenny Lederer (Hrsg.): Die Erhebung und Bewertung von Zeugenaussagen im Strafprozess. Juristische, aussagepsychologische und psychiatrische Aspekte. Stuttgart: Berliner Wissenschafts-

Verl.; **Band 6.** 2024. 131 S. ISBN 978-3-8305-5595-7, € 34,00; **Band 7.** 2024. 128 S. ISBN 978-3-8305-5607-7, € 34,00

Ob ein Zeuge – häufigstes und zugleich unsicherstes Beweismittel im Strafverfahren – die Wahrheit sagt, irrt oder lügt, ist oftmals die zentrale Frage in der Beweisaufnahme. Mit der Geltung der freien Beweiswürdigung in der Strafprozessordnung wurde die Bühne frei für die Aussagepsychologie, die ihre Erkenntnisse aus der Wahrnehmungs-, Gedächtnis-, Entwicklungs- und Sozialpsychologie auf die Zeugenaussage anwendet. Der 2000 gegründete „Arbeitskreis Psychologie im Strafverfahren“ dokumentiert seine jährlichen Treffen und Diskussionen mit der vorliegenden Reihe zur Erhebung und Bewertung von Zeugenaussagen.

Im Zentrum von **Band 6** stehen die Auswirkungen der Reform des § 177 StGB (sexuelle Nötigung) im Jahre 2016. Die Autoren analysieren die Vorschrift unter juristischen wie aussagepsychologischen Aspekten. Sie werfen z. B. die Frage auf, ob das Opfer einer sexuellen Zwangssituation seinen entgegenstehenden Willen gegen eine sexuelle Handlung erkennbar zeigen und gleichzeitig an sich selbst oder dem Täter solche Handlungen vornehmen kann (muss). Der BGH-Richter *Ralf Eschelbach* seziert die Norm, die in dem Bestreben der Erfassung möglichst vieler Handlungsvarianten in sich widersprüchlich sei. Er plädiert daher für eine Streichung des § 177 Abs. 2 Nr. 2 StGB, nach der „der Täter ausnutzt, dass die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist“. Mit der (fehlenden) Widerstandsfähigkeit und ihrer Nachweisbarkeit befassen sich die Autoren aus der Psychologie (*Pfundmair/Griesel*). Die klassische Beweissituation ist die Aussage-gegen-Aussage-Konstellation. Die Aussagepsychologie hat Möglichkeiten entwickelt bzw. entdeckt, eine wahre von einer irrtümlichen oder falschen Aussage zu unterscheiden, erreicht aber auch schnell ihre Grenzen. Der Saarbrücker Staatsanwalt *Reiter* untersucht deshalb digitale Ermittlungsansätze wie Innenraum- und körperliche Überwachung, Bewegungsprofile usw. mit der – anspruchsvollen – Frage im Untertitel: „Nie mehr Aussage gegen Aussage?“ Die zentrale Frage ist stets, inwieweit die Daten zur Verfügung gestellt bzw. verwertet werden dürfen. Zumindest lassen sich bei divergierenden Aussagen ergänzende objektive Beweise verwerten. Die Abwägung „Persönlichkeitsschutz gegen Datenmissbrauch“ versus „Persönlichkeitsschutz gegen Gewalt“ muss immer wieder neu vorgenommen werden und entzieht sich einer dogmatischen Festlegung.

Band 7 befasst sich mit der Leistungsfähigkeit des Gedächtnisses, insbesondere nach kindlichen Missbrauchserfahrungen. Diese Fähigkeit muss *Oeberst* zufolge insbesondere in ihrer Selektivität analysiert werden. An ungewöhnliche oder sie selbst betreffende Ereignisse erinnern sich Menschen bes-